

# UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

## **Studien- und Prüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 16. Januar 2023 (SPoL)**

**Genehmigt vom Präsidium am 27. Juni 2023, genehmigt durch das Hessische Kultusministerium am 12. Juni 2023.**

Aufgrund § 25 Absatz 1 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2021, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 01. April 2022, und der Ordnung der Akademie für Bildungsforschung und Lehrkräftebildung der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 23. August 2021 hat die Akademie für Bildungsforschung und Lehrkräftebildung der Johann Wolfgang Goethe-Universität im Benehmen mit den Fachbereichen 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 11, 12, 13, 14, 15 sowie dem Fachbereich 02 der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst, Frankfurt am Main die folgende Ordnung für die Lehramtsstudiengänge vom 16. Januar 2023 beschlossen. Das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität hat diese Ordnung gemäß § 43 Absatz 5 Hessisches Hochschulgesetz am 27. Juni 2023, das Hessische Kultusministerium diese Ordnung gemäß § 7 Hessisches Lehrkräftebildungsgesetz am 12. Juni 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

<b>Abkürzungsverzeichnis:</b> .....	<b>4</b>
<b>Präambel</b> .....	<b>5</b>
<b>Abschnitt I: Allgemeines</b> .....	<b>7</b>
§ 1 Geltungsbereich der Ordnung .....	7
§ 2 Erste Phase der Lehrkräftebildung.....	7
<b>Abschnitt II: Ziele, Struktur und Umfang der Lehramtsstudiengänge</b> .....	<b>7</b>
§ 3 Ziele (§ 6 RO) .....	7
§ 4 Studiengänge und -anteile; Regelstudienzeit.....	7
§ 5 Auslandsstudium (§ 5 RO) .....	9
<b>Abschnitt III: Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen</b> .....	<b>9</b>
§ 6 Studienbeginn (§ 7 RO).....	9
§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung zum Lehramtsstudiengang .....	9
<b>Abschnitt IV: Studienstruktur und Studienorganisation</b> .....	<b>10</b>
§ 8 Modularisierung (§ 11 RO) .....	10
§ 9 Modulverwendung; Importmodule (§ 12 RO) .....	11
§ 10 Modulbeschreibungen; Modulhandbuch (§ 14 RO) .....	11
§ 11 Arbeitsaufwand; Kreditpunkte (CP) (§ 15 RO) .....	12
§ 12 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (§ 16 RO).....	12
§ 13 Semesterbegleitende Nachweise (Teilnahmenachweise und Studienleistungen) (§ 17 RO)...	13
§ 14 Studienverlaufsplan; Informationen (§ 18 RO).....	15
§ 15 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (§ 19 RO).....	16
§ 16 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (§ 20 RO) .....	16
<b>Abschnitt V: Prüfungsorganisation</b> .....	<b>17</b>
§ 17 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt; Prüfungsverwaltungssystem (§ 21 RO) .....	17
§ 18 Aufgaben des Prüfungsausschusses (§ 22 RO) .....	18
§ 19 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (§ 23 RO) .....	19
<b>Abschnitt VI: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren</b> .....	<b>20</b>
§ 20 Erstmeldung; Erklärungen und Nachweise (§ 24 RO) .....	20
§ 21 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (§ 25 RO).....	20
§ 22 Zulassung zu Modulprüfungen (§ 24 RO) .....	21
§ 23 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen .....	21
§ 24 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (§ 27 RO) .....	22
§ 25 Täuschung und Ordnungsverstoß.....	22
§ 26 Mängel im Prüfungsverfahren (§ 30 RO) .....	23
§ 27 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen .....	24

<b>Abschnitt VII: Durchführungen der Modulprüfungen .....</b>	<b>24</b>
§ 28 Modulprüfungen (§ 33 RO).....	24
§ 29 Mündliche Prüfungsleistungen (§ 34 RO) .....	25
§ 30 Referate und sonstige vortragsartige Prüfungsleistungen .....	26
§ 31 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten (§ 35 RO) .....	26
§ 32 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen (§ 36 RO) .....	27
§ 33 Portfolios (§ 37 RO).....	28
§ 34 Projektarbeiten (§ 38 RO) .....	28
§ 35 Fachpraktische Prüfungen und weitere Prüfungsformen (§ 39 RO) .....	28
<b>Abschnitt VIII: Benotung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten; Nichtbestehen.....</b>	<b>28</b>
§ 36 Benotung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten .....	28
§ 37 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe .....	29
<b>Abschnitt IX: Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen .....</b>	<b>30</b>
§ 38 Wiederholung von Prüfungen; Wechsel von Wahlpflichtmodulen (§§ 45/46 RO) .....	30
§ 39 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (§ 47 RO).....	31
<b>Abschnitt X: Ungültigkeit von Prüfungen; Prüfungsakten; Widersprüche .....</b>	<b>31</b>
§ 40 Ungültigkeit von Prüfungen (§ 51 RO) .....	31
§ 41 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (§ 52 RO) .....	31
§ 42 Einsprüche und Widersprüche (§ 53 RO) .....	32
<b>Abschnitt XI: Erste Staatsprüfung; Transcript of Records .....</b>	<b>32</b>
§ 43 Erste Staatsprüfung.....	32
§ 44 Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse (Transcript of Records); Meldebescheinigung ...	33
<b>Abschnitt XII: Schlussbestimmungen.....</b>	<b>33</b>
§ 45 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen.....	33

## **Anhänge:**

**Anhang I:**                   **Regelungen (Ordnungen) für die Studienanteile**

**Anhang II:**               **Regelungen (Ordnungen) für die fachbereichsübergreifenden  
Studienanteile**

## Abkürzungsverzeichnis:

ABLO	Ordnung der Akademie für Bildungsforschung und Lehrkräftebildung der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 20. Juli 2021, veröffentlicht in UniReport Satzungen und Ordnungen am 23. August 2021.
CP	Kreditpunkte (Leistungspunkte im Sinne des § 8 Absatz 5 HLbG)
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HessHG	Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184, 204)
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. I, S. 94), zuletzt geändert am 10. November 2018 (GVBl. 2018, S. 651)
HLbG	Hessisches Lehrkräftebildungsgesetz in der Bekanntmachung vom 28. September 2011 (GVBl. I, S. 590), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2022 (GVBl 2022, S. 286)
HLbGDV	Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes vom 28. September 2011 (GVBl. I, S. 615) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286)
KMK	Kultusministerkonferenz
L 1	Lehramt an Grundschulen
L 2	Lehramt an Hauptschulen und Realschulen
L 3	Lehramt an Gymnasien
L 5	Lehramt für Förderpädagogik
PR	Praxisphasen (gemäß § 15 HLbG)
RO	Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014, in der Fassung vom 15. Juli 2020, veröffentlicht im UniReport Satzungen und Ordnungen am 22. Dezember 2020
RS	Regelungen für Studienanteil in einem Lehramtsstudiengang (Anhang I)
RfS	Regelungen für fachbereichsübergreifenden Studienanteil in einem Lehramtsstudiengang (Anhang II)
SPoL	Studien- und Prüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 16. Januar 2023
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis

## Präambel

Seit den 1990er-Jahren hat sich in der Schul- und Unterrichtsforschung die Erkenntnis durchgesetzt, dass die Ausrichtung des Lehrkräftehandelns an den individuellen Hintergründen, Bedarfen und Lernwegen der Schüler\*innen grundlegend für erfolgreiche Bildungsverläufe ist. Diese Bedeutung geschlechter-, migrations-, armuts- und behinderungsbedingter Sozialisations- und Bildungserfahrungen wird ausgedrückt im Diskurs zu ‚Heterogenität bzw. Diversität in Schule und Unterricht‘. Erweitert wird die Diskussion seit der Ratifikation der UN-Behindertenrechtskonvention mit dem Inklusionsbegriff, der einen besonderen Schwerpunkt auf die Ermöglichung von gesellschaftlicher Teilhabe legt. In diesen Kontexten werden einerseits unterrichtliche Individualisierungen, aber auch barrierearmes Lernen und Rückbindungen an gemeinsam geteilte Werte als relevante Orientierungen des Lehrkräftehandelns benannt, die konzeptionell in eine gemeinsame Empfehlung der Hochschulrektoren- und der Kultusministerkonferenz für eine Lehrkräftebildung für eine „Schule der Vielfalt“ (HRK & KMK, 2015) einmündeten.

Diese Präambel für die Lehrkräftebildung an der Goethe-Universität Frankfurt präzisiert die Empfehlung zu einer Schule der Vielfalt durch die Benennung von Reflexionsebenen zu Diversität, die für alle Lehrkräfte im Bereich der bildungs-, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Qualifizierung von Relevanz sind.

Damit wird das Ziel angestrebt, dass Lehramtsstudierende die Vielfalt der Schüler\*innen anerkennen und den vorurteilsbewussten, produktiven und reflexiv-kritischen Umgang in der schulischen Praxis erlernen. Im Lehramtsstudium werden unterschiedliche Theorien und Befunde zu Diversität, Differenz und Diskriminierung innerhalb der Bildungswissenschaften, Fachwissenschaften und Fachdidaktiken aufgezeigt und diskutiert. Kompetenzen für einen differenzsensiblen Unterricht werden reflektierend vermittelt, um eine bestmögliche Teilhabe aller Schüler\*innen an schulischen Bildungsprozessen zu ermöglichen, aber andererseits auch einer Reifizierung sozialer Differenzierungen im schulischen Kontext vorzubeugen. Dabei werden neben Forschungsergebnissen und Fachpublikationen auch Stimmen der betroffenen Personen und Gemeinschaften explizit eingebunden.

### Reflexionsebenen von Diversität

Im Rahmen von Forschung, Lehre und Konzeption des Lehramtsstudiums erweisen sich in den Bildungswissenschaften, den Fachwissenschaften und Fachdidaktiken der Goethe-Universität Frankfurt die sechs folgenden Ebenen als zentral:

**(1) Herkunft und Bedingungen des Aufwachsens** (u.a. im Kontext von soziökonomischer Ungleichheit und Armutslagen, soziokulturellen, ethnischen Merkmalen der Herkunft, Migrationsbiografien, interkulturellen migrationspädagogischen Bildungskonzepten, Multiliteralität, Religion, herkunftsbedingten Diskriminierungserfahrungen und Relationalität von Bildungserfolgen)

**(2) Sprache** (u.a. im Kontext von Begriffen und Konzepten zur Mehrsprachigkeit, Multiliteralität, Unterricht in sprachheterogenen Lerngruppen, sprachsensiblen Fachunterricht, Förderung alltags- und bildungssprachlicher Kompetenzen im Kontext von Mehrsprachigkeit, Schriftspracherwerb und Orthographie- und Grammatikdidaktik, Textproduktion und Schreibkompetenz, Sprach- und Schriftsprachdiagnostik, Aufbau von Sprachkompetenzen im Regelunterricht und in Fördermaßnahmen, Sprachstandserhebungen und Verfahren für die schulische Praxis in mehrsprachigen Klassen)

**(3) Behinderung/sonderpädagogischer Förderbedarf** (u.a. im Kontext von Entwicklung des Förder- und des inklusiven Schulsystems, Diagnose sonderpädagogischer Förderbedarfe, Kategorisierung und De-Kategorisierung von Behinderung/sonderpädagogischem Förderbedarf, Verhaltens-, Wahrnehmungs- und Entwicklungsauffälligkeiten sowie Fördermöglichkeiten im Unterricht, pädagogischen und fachdidaktischen Implikationen)

**(4) Geschlecht/Gender** (u.a. behandelt im Kontext von gesellschaftlicher Konstruktionen von Gender und Geschlechterdifferenzen, Geschlechterverhältnisse in der Gesellschaft, Geschlechtstypisierung, Koedukation, Genderkompetenz, Hetero-Cis-Normativität, sexueller und geschlechtlicher Vielfalt, sexualisierter Gewalt)

**(5) Rassismus und Politischer Extremismus** (u.a. behandelt im Kontext von politischem Extremismus, Rassismus und Antisemitismus als Gegenstand der politischen Bildung, sozialer Ungleichheit, Diskriminierung, Differenz und Gleichheit im Bildungssystem in Schule und Unterricht als Problem institutioneller Diskriminierung, Erinnerungskultur und Vergangenheitsbewältigung)

**(6) Lernen und Leistung** (u.a. behandelt im Kontext von Förderung unterschiedlicher Leistungsfacetten, Lernmöglichkeiten und -strategien, fachspezifischer, differenzierter Leistungsmessung und Leistungsbewertung in heterogenen Lerngruppen, Möglichkeiten und Grenzen einer Erfassung des individuellen Lernstands und Lernzuwachses, Schaffung einer lernförderlichen Beurteilungs- und Rückmeldekultur, summativem und formativem Feedback und Diagnostik)

## **Abschnitt I: Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich der Ordnung**

(1) Diese Ordnung regelt gemäß §§ 3 Absatz 1, §§ 8, 9, 10, 11, 12 und 14 HLbG das Studium und die Modulprüfungen in den Lehramtsstudiengängen L 1, L 2, L 3 und L 5 (§ 4). Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (nachfolgend Goethe-Universität) vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020, UniReport Satzungen und Ordnungen vom 22. Dezember 2020 in der jeweils gültigen Fassung, nachfolgend Rahmenordnung (RO) genannt in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Im Anhang I sind die Regelungen für Studienanteile enthalten. Sie werden von den jeweils zuständigen Fachbereichen im Einvernehmen mit der ABL beschlossen. Im Anhang II sind die Regelungen für die fachbereichsübergreifenden Studienanteile enthalten. Sie werden von der ABL im Benehmen mit den jeweils zuständigen Fachbereichen beschlossen. Die Anhänge I und II sind Bestandteile dieser Ordnung. Die Regelungen für die Studienanteile Musik werden von der HfMDK beschlossen und der ABL angezeigt.

### **§ 2 Erste Phase der Lehrkräftebildung**

Die Lehrkräfteausbildung gliedert sich in Lehrkräfteausbildung, Lehrkräftefortbildung und Lehrkräfteweiterbildung. Die erste Phase ist nach § 3 Absatz 2 HLbG ein wissenschaftliches Studium einschließlich Praxisphasen an einer Universität oder Kunst- oder Musikhochschule. Das Studium schließt gemäß § 17 HLbG mit der Ersten Staatsprüfung vor der Ausbildungsbehörde ab. Die bestandene Erste Staatsprüfung eröffnet gemäß § 36 Absatz 1 HLbG den Zugang zur zweiten Phase der Lehrkräftebildung, dem pädagogischen Vorbereitungsdienst, der mit einer Zweiten Staatsprüfung abschließt. Die bestandene Zweite Staatsprüfung eröffnet gemäß Beschluss der KMK vom 22.10.1999 i. d. F. vom 07.03.2013 zur gegenseitigen Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen den Zugang zu einer Berufstätigkeit als Lehrer\*in an staatlichen Schulen der Bundesrepublik Deutschland.

## **Abschnitt II: Ziele, Struktur und Umfang der Lehramtsstudiengänge**

### **§ 3 Ziele (§ 6 RO)**

Das Studium in einem Lehramtsstudiengang soll die nach §§ 4 Absatz 1, 8 HLbG und § 15 HLbGDV geforderten wissenschaftlichen und künstlerischen Grundlagen für eine berufliche Tätigkeit als Lehrer\*in in der Schule vermitteln. Es dient insbesondere der Vermittlung fachbezogenen Wissens, Prinzipien und Methoden wissenschaftlicher Erkenntnisgewinnung bzw. wissenschaftlicher Forschung für Schule und Unterricht und gegebenenfalls fachpraktischer oder künstlerischer Fähigkeiten. Eine angeleitete persönliche Reflexion auf Berufsanforderungen ist Bestandteil der Praxisphasen.

### **§ 4 Studiengänge und -anteile; Regelstudienzeit**

(1) Die Lehramtsstudiengänge bestehen aus einer spezifischen Verbindung von Studienanteilen:

- Der Studiengang L 1 umfasst die Studienanteile Bildungswissenschaften (§ 10 Absatz 1 Ziff. 1 HLbG), Grundschuldidaktik (§ 10 Absatz 1 Ziff. 2 HLbG), Deutsch und Mathematik (Unterrichtsfächer gemäß § 10 Absatz 1 Ziff. 3 HLbG), Ästhetische Bildung (§ 10 Absatz 1 Ziff. 4 HLbG) sowie nach Wahl einen der Studienanteile (Unterrichtsfächer gemäß § 10 Absatz 1 Ziff. 5 HLbG): Englisch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Kunst, Musik, Sachunterricht oder Sport. Aus den Unterrichtsfächern nach §10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 5 HLbG wählen die Studierenden ein Unterrichtsfach, welches als Langfach im

Umfang von 50 CP studiert wird (§ 10 Absatz 2 HLbG). Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Ersten Staatsprüfung gemäß § 10 Absatz 3 HLbG dreieinhalb Jahre.

- Der Studiengang L 2 umfasst die Studienanteile Bildungswissenschaften (§ 11 Absatz 1 Ziff. 1 HLbG) und nach Wahl mindestens zwei der Studienanteile (Unterrichtsfächer gemäß § 11 Absatz 1 Ziff. 2 HLbG): Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Evangelische Religion, Französisch, Geschichte, Informatik, Islamische Religion, Katholische Religion, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Politik und Wirtschaft, oder Sport. Das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch und das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache schließen sich gegenseitig aus. Gleiches gilt für die Unterrichtsfächer Evangelische Religion, Ethik, Islamische Religion und Katholische Religion. (§ 11 Absatz 2 HLbG). Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Ersten Staatsprüfung gemäß § 11 Absatz 3 HLbG dreieinhalb Jahre.
- Der Studiengang L 3 umfasst die Studienanteile Bildungswissenschaften (§ 12 Absatz 1 Ziff. 1 HLbG) und nach Wahl mindestens zwei der Studienanteile (Unterrichtsfächer gemäß § 12 Absatz 1 Ziff. 2 HLbG): Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Evangelische Religion, Französisch, Geschichte, Griechisch (Altgriechisch), Informatik, Islamische Religion, Italienisch, Katholische Religion, Kunst, Latein, Mathematik, Musik, Philosophie, Physik, Politik und Wirtschaft, Spanisch oder Sport. Das Studium des Unterrichtsfaches Musik und das Studium des Unterrichtsfaches Kunst schließen sich gegenseitig aus. Gleiches gilt für das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch und das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache. Auch die Unterrichtsfächer Ethik, Evangelische Religion, Islamische Religion und Katholische Religion schließen sich gegenseitig aus (§ 12 Absatz 3 HLbG). Studierende mit Musik oder Kunst wählen zusätzlich gemäß § 12 Absatz 4 HLbG einen der sonstigen Studienanteile (Unterrichtsfächer) aus dem Studiengang L 2 oder auf Wunsch einen der wählbaren Studienanteile (Unterrichtsfächer) im Studiengang L 3. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Ersten Staatsprüfung gemäß § 12 Absatz 2 HLbG viereinhalb Jahre.
- Der Studiengang L 5 umfasst die Studienanteile Bildungswissenschaften (§ 14 Absatz 1 Ziff. 1 HLbG), zwei der sonderpädagogischen Fachrichtungen für: Förderschwerpunkt Lernen, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, (§ 14 Absatz 1 Ziff. 2 HLbG) sowie einen der im Studiengang L 2 wählbaren Studienanteile (Unterrichtsfächer gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 2) mit Ausnahme von Französisch,. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Ersten Staatsprüfung gemäß § 14 Absatz 2 HLbG viereinhalb Jahre.
- Alle Lehramtsstudiengänge umfassen Praxisphasen gemäß § 15 HLbG.

(2) In den Lehramtsstudiengängen sind Kreditpunkte (CP; Leistungspunkte im Sinne des HLbG, § 9 Absatz 5 Satz 2) zu erbringen. Näheres regelt § 11 dieser Ordnung. Für die Bestätigung eines ordnungsgemäßen Studiums sind in den Studiengängen L1 und L2 insgesamt jeweils 180, in den Studiengängen L3 und L5 insgesamt jeweils 240 CP nachzuweisen (vgl. § 18 HLbGDV); von diesen CP sind in den Studiengängen L1, L2 und L5 jeweils 60 CP und im Studiengang L3 50 CP in Bildungswissenschaften nachzuweisen. Für die Verteilung der CP auf Studienanteile bzw. Module gelten die Regelungen des Absatz 3 bzw. die Festlegungen in den Regelungen für Studienanteile.

(3) Für die Verteilung der CP auf die Studienanteile gelten folgende Festlegungen:

- Im Studiengang L 1 entfallen auf den Studienanteil Bildungswissenschaften 34 CP, auf den Studienanteil Grundschuldidaktik 13 CP, auf den Studienanteil Ästhetische Bildung 5 CP, auf die Kurzfächer jeweils 24 CP, auf das Langfach 50 CP. Von diesen CP-Anteilen werden in Ästhetischer Bildung mindestens 2 CP, in Grundschuldidaktik 3 CP, in den Kurzfächern jeweils mindestens 11 CP und im Langfach mindestens 22 CP für Fachdidaktik ausgewiesen. In Ästhetischer Bildung werden 2 CP und Grundschuldidaktik 10 CP für Bildungswissenschaften ausgewiesen.

- im Studiengang L 2 entfallen auf den Studienanteil Bildungswissenschaften 46 CP, auf die wählbaren Studienanteile jeweils 52 CP. Von diesen CP-Anteilen werden in den wählbaren Studienanteilen jeweils mindestens 23 CP für Fachdidaktik ausgewiesen.
- im Studiengang L 3 entfallen auf den Studienanteil Bildungswissenschaften 36 CP, auf die wählbaren Studienanteile jeweils 87 CP, auf die wählbaren Studienanteile Kunst und Musik jeweils 122 CP. Von diesen CP-Anteilen werden in den wählbaren Studienanteilen jeweils mindestens 23 CP für Fachdidaktik ausgewiesen.
- im Studiengang L 5 entfallen auf den Studienanteil Bildungswissenschaften 46 CP, auf den wählbaren Studienanteil 52 CP und auf zwei Sonderpädagogische Fachrichtungen insgesamt 112 CP. Von diesen CP-Anteilen werden in dem wählbaren Studienanteil mindestens 23 CP für Fachdidaktik ausgewiesen.
- in allen Studiengängen entfallen 30 CP auf den Studienanteil Praxisphasen. Von diesen CP-Anteilen werden 14 CP für Bildungswissenschaften und 16 CP für Fachdidaktik ausgewiesen.

(4) Studien mit dem Ziel einer Erweiterungsprüfung gemäß § 33 HLbG umfassen die in den Regelungen für Studienanteile (Anhang I und II) ausgewiesenen Module. Die Praxisphasen können für das Studium des Erweiterungsstudiengangs von der Hessischen Lehrkräfteakademie anerkannt werden.

(5) Das Studium ist nach Maßgabe des Landesrechts ganz oder teilweise als Teilzeitstudium möglich. Bei einem Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebots.

(6) Die an den Lehramtsstudiengängen beteiligten Fachbereiche stellen auf der Grundlage dieser Ordnung ein Lehr- und Prüfungsangebot bereit, so dass das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

### **§ 5 Auslandsstudium (§ 5 RO)**

Die Goethe-Universität und die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst begrüßen es, wenn Studierende einen Studienaufenthalt an Universitäten im Ausland verbringen. Dafür können die Verbindungen der Goethe-Universität und der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die in der Studienfachberatung und im Bereich Studium Lehre Internationales Auskunft erteilt wird. Um die Anerkennung von Leistungen sicherzustellen, sollte vor Antritt des Auslandsaufenthalts ein Abgleich der zu erwartenden mit den durch die Regelungen für Studienanteile vorgesehenen Leistungen in der Studienfachberatung erfolgen. Die Regelungen für Studienanteile geben gegebenenfalls weitere Hinweise.

## **Abschnitt III: Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen**

### **§ 6 Studienbeginn (§ 7 RO)**

(1) Das Studium in den Lehramtsstudiengängen kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden; für einzelne Studienanteile kann eine Studienaufnahme nur zum Wintersemester vorgesehen oder empfohlen sein; die entsprechenden Festlegungen finden sich in den Regelungen für Studienanteile.

### **§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung zum Lehramtsstudiengang**

(1) In einen Lehramtsstudiengang kann nur eingeschrieben werden, wer die gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung (§ 60 HessHG) besitzt und nicht nach § 63 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist. Insbesondere muss der Prüfungsanspruch für den gewählten Lehramtsstudiengang noch bestehen. Der Prüfungsanspruch im Lehramtsstudiengang besteht dann nicht mehr, wenn die Zwischen- oder

Abschlussprüfung oder eine Modulprüfung im betreffenden oder einem eng verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang oder Studienanteil endgültig nicht bestanden wurde. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen vorzulegen (siehe § 20). § 4 HImmaVO findet Anwendung.

(2) Es werden ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse vorausgesetzt, welche zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.

(3) Die Regelungen für Studienanteile können weitere Zugangsvoraussetzungen, wie zum Beispiel weitere Fremdsprachenkenntnisse oder besondere Fähigkeiten, für die Immatrikulation in einen Studienanteil vorsehen. Die Regelungen für Studienanteile können vorsehen, dass die Immatrikulation mit dem Vorbehalt erfolgt, dass die nach Satz 1 geforderten Kenntnisse beziehungsweise Fähigkeiten bis zum Ablauf der ersten beiden Semester beim Prüfungsamt nachgewiesen werden, andernfalls ist eine Rückmeldung zum dritten Semester ausgeschlossen.

(4) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Studiengang, in dem die Unterrichtssprache Deutsch ist, müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis der Niveaustufe DSH-2 vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind. Näheres regelt die DSH-Ordnung.

(5) Für eine Einschreibung in ein höheres Fachsemester in einen Studiengang Lehramt aufgrund von anrechenbaren oder anererkennungsfähigen Leistungen sind Anerkennungen und Anrechnungen erforderlich (siehe § 27).

(6) Sofern für einen Studiengang Lehramt aus Kapazitätsgründen eine Zulassungsbeschränkung besteht, wird ein Auswahlverfahren nach Landesrecht durchgeführt.

## **Abschnitt IV: Studienstruktur und Studienorganisation**

### **§ 8 Modularisierung (§ 11 RO)**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Module sind in den Regelungen für Studienanteile (Anhang I und Anhang II) festgelegt.

(2) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es umfasst ein Set von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Module erstrecken sich in der Regel auf ein bis zwei Semester. In fachlich und didaktisch besonders begründeten Fällen oder unter Berücksichtigung von Auslandsaufenthalten, Praktika an Schulen oder Exkursionen können sich Module auch über mehr als zwei Semester erstrecken.

(3) In der Regel werden Module mit einer einzigen Prüfung beendet. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Modulprüfung aus einer Kumulation mehrerer Modulteilprüfungen (kumulative Modulprüfung) bestehen. Näheres regelt § 28 Absatz 2.

(4) Die studiengangspezifische Ordnung kann regeln, dass bei Modulen, die mit einer einzigen Prüfung abgeschlossen werden, für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls Studienleistungen als Voraussetzung für die Ablegung der Modulprüfung oder als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums zu erbringen sind. Die Studienleistungen müssen in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen des Moduls erbracht werden können. Die studiengangspezifische Ordnung kann auch vorsehen, dass – mit Ausnahme von Vorlesungen – für einzelne Lehrveranstaltungen Teilnahmenachweise zu erbringen sind. Näheres regelt § 13.

(5) Ein Modul ist abgeschlossen, wenn die semesterbegleitenden Nachweise (§ 13) erworben sind und die

Modulprüfung bestanden (§ 37) ist.

(6) Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, oder Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind.

(7) Die Wählbarkeit von Wahlpflichtmodulen kann bei fehlender Kapazität durch Fachbereichsratsbeschluss eingeschränkt werden. Durch Fachbereichsratsbeschluss können ohne Änderung der Regelungen für Studienanteile (Anhang I oder Anhang II) weitere Wahlpflichtmodule zugelassen werden, wenn sie von ihrem Umfang und ihren Anforderungen den in den Regelungen für Studienanteile enthaltenen Wahlpflichtmodulen entsprechen. Die Änderungen sind den Studierenden, der ABL und dem Prüfungsamt unverzüglich durch das Dekanat bekannt zu geben, das Modulhandbuch (§ 10) wird gegebenenfalls entsprechend geändert.

(8) Sofern einzelne Lehrveranstaltungen auf Englisch oder in einer anderen für das Studienfach relevanten Sprache angeboten werden, ist dies in der Lehrveranstaltungsankündigung und gegebenenfalls im Modulhandbuch (§ 10) dargestellt. Sofern Module nicht in deutscher Sprache angeboten werden, ergibt sich dies aus der Modulbeschreibung (§ 10).

(9) Sofern Lehrveranstaltungen eines Moduls aufeinander aufbauen, sind die Studierenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung an die dort angegebene Reihenfolge gebunden.

(10) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich nach Maßgabe freier Plätze in weiteren als den im Studiengang vorgeschriebenen Wahlpflichtmodulen einer Leistungskontrolle oder einer Prüfung zu unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfungen kann, soweit keine entgegenstehenden Festlegungen bestehen, gemäß § 43 in die Erste Staatsprüfung eingebracht werden.

### **§ 9 Modulverwendung; Importmodule (§ 12 RO)**

Sofern Module in den Regelungen für Studienanteile aus dem Angebot anderer Studiengänge stammen („Importmodule“), sind sie als Importmodule markiert. Sie unterliegen den Prüfungsregelungen dieser Ordnung.

### **§ 10 Modulbeschreibungen; Modulhandbuch (§ 14 RO)**

(1) Zu jedem Pflicht- und Wahlpflichtmodul wird eine Modulbeschreibung nach Maßgabe von § 14 Absatz 2 und Absatz 3 RO bzw. jeweils gemäß Musterordnung erstellt, die mindestens die Angaben der Anlage 5 der RO enthalten muss. Für die Studienanteile Musik kann hiervon abgewichen werden. CP für Bildungswissenschaften und Fachdidaktik werden gegebenenfalls in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(2) Für die Modulbeschreibung nach Absatz 1 kann die Modulübersicht gemäß Anlage 5 der RO verwendet werden. In diesem Fall ist daneben auf Grundlage der studiengangspezifischen Ordnung ein regelmäßig zu aktualisierendes Modulhandbuch gemäß Anlage 6 zu erstellen. Änderungen im Modulhandbuch sind durch Fachbereichsratsbeschluss rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltungszeit eines Semesters möglich und bis zu diesem Zeitpunkt bekanntzugeben. Die Änderungen dürfen nicht die in Anlage 5 enthaltenen Mindestangaben betreffen und auch nicht zu wesentlichen Änderungen des Curriculums führen. Das Hochschulrechenzentrum und das für den Studiengang zuständige Prüfungsamt sind rechtzeitig vor Beschlussfassung im Fachbereichsrat zu den Änderungen zu hören. Die Anhörung erstreckt sich ausschließlich auf administrative Inhalte.

Für die Studienanteile Musik kann hiervon abgewichen werden.

(3) Sofern ein separates Modulhandbuch im Sinne des Absatz 2 nicht erstellt wird, ist für die Modulbeschreibung nach Absatz 1 das Muster der Anlage 6 zu verwenden, wobei die Angabe der Modulbeauftragten kein Pflichtbestandteil der Modulbeschreibung ist.

## **§ 11 Arbeitsaufwand; Kreditpunkte (CP) (§ 15 RO)**

(1) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet; sie entsprechen Leistungspunkten gemäß § 9 Absatz 5 Satz 2 HLBG. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den durchschnittliche Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außeruniversitären Praktika oder an Exkursionen, die Vor- und Nachbereitung des Lernstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

(3) Der Arbeitsaufwand (Workload) wird im Rahmen von Evaluationen der Lehrkräftebildung überprüft und ggf. an die durch die Evaluation ermittelte Arbeitsbelastung angepasst.

(4) CP werden nur für abgeschlossene Module (§ 8 Absatz 5) vergeben.

(5) Für jede Studierende und jeden Studierenden in einem Studiengang Lehramt wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet.

## **§ 12 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (§ 16 RO)**

(1) Lehr- und Lernformen können sein:

- a. Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden;
- b. Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lernstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben;
- c. Proseminar/Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch, in der Regel von Studierenden vorbereitete, Beiträge, Erlernen und Einüben beziehungsweise Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken;
- d. Praktikum: Angeleitete Durchführung praktischer Aufgaben im experimentellen und apparativen Bereich und/oder Computersimulationen; Schulung in der Anwendung wissenschaftlicher Untersuchungs- und Lösungsmethoden; Vermittlung von fachtechnischen Fertigkeiten und Einsichten in Funktionsabläufe;
- e. Projekt: Erarbeitung von Konzepten sowie Realisierung von Lösungen komplexer, praxisnaher Aufgabenstellungen; Vermittlung sozialer Kompetenz durch weitgehend selbstständige Bearbeitung der Aufgabe bei gleichzeitiger fachlicher und arbeitsmethodischer Anleitung;
- f. Exkursion: Vorbereitete Veranstaltung außerhalb der Hochschule;
- g. Berufspraktikum (Praktika an Schulen): Erfahrung berufspraktischen Arbeitens durch aktive Teilnahme, in der Regel außerhalb der Hochschule (Praxisstelle), unter Anleitung vor Ort und in der Regel mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine Lehrperson;
- h. Tutoring/Mentoring: Eine auf die Durchführung von Tutorien gemäß § 82 Absatz 1 HessHG vorbereitende Lehrveranstaltung sowie die Durchführung eines Tutoriums; Schulung in der Vermittlung fachlicher und

didaktischer Kompetenzen sowie Erlernen von Präsentations- und Diskussionstechniken. Die Veranstaltung wird fachlich und methodisch durch Lehrpersonen angeleitet;

- i. Selbststudium: Die studiengangspezifische Ordnung legt fest, welche Anforderungen an das Selbststudium gestellt werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Formen können in den Regelungen für Studienanteile durch weitere Lern- und Lehrformen, insbesondere fachspezifische Lehrformen, ggf. unter Verwendung elektronischer Medien (E-Learning), ergänzt werden; sie werden ggf. dort beschrieben; dies gilt auch für die Beschreibung spezieller Anforderungen an das Selbststudium. Es können mehrere Lehrformen in einer Lehrveranstaltung kombiniert werden. Im Studiengang soll es ein möglichst breites Spektrum an Veranstaltungsarten geben. Von den Definitionen der Lehrveranstaltungen kann in begründeten Fällen abgewichen werden.

(3) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module oder von anderen Nachweisen abhängig oder wird in der Modulbeschreibung für die Teilnahme an einer einzelnen Lehrveranstaltung ein Teilnahmenachweis oder eine Studienleistung für eine andere Lehrveranstaltung vorausgesetzt, wird, sofern vom Prüfungsausschuss nichts anderes geregelt ist, die Teilnahmeberechtigung durch die Veranstaltungsleitung überprüft.

(4) Die Regelungen für Studienanteile können bestimmen, dass für die Teilnahme an Modulen oder an bestimmten Veranstaltungen eine verbindliche Anmeldung durchgeführt werden kann. Ob und in welchem Verfahren eine verbindliche Anmeldung erfolgen muss, ist durch die Modulbeauftragten im Lehrveranstaltungsankündigungssystem und ggf. auf einer spezifischen Webseite rechtzeitig bekannt zu geben.

(5) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein Anmeldeverfahren durchführen. Die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung oder ist die Lehrveranstaltung überfüllt und es kann nicht auf alternative Veranstaltungen verwiesen werden, prüft das Dekanat des veranstaltenden Fachbereichs auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der teilnahmeberechtigten und -berechtigten Studierenden aufzunehmen; hierbei sind die Richtwerte für die Mindestgruppengrößen der Lehrveranstaltungsarten gemäß dem Ausführungserlass des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Kapazitätsverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. In diesem Fall ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Dekanats oder des Fachbereichsrates des veranstaltenden Fachbereichs ein geeignetes transparentes Auswahlverfahren, das nicht die zeitliche Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt, durchzuführen. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben; dabei sind die Belange der Studierenden in besonderen Lebenslagen im Sinne von § 24 Absatz 1 zu berücksichtigen. Die entsprechenden Nachweise sind von den Studierenden vorzulegen. Ein besonderes Interesse an der Aufnahme in die Lehrveranstaltung ist insbesondere auch dann gegeben, wenn der oder die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

### **§ 13 Semesterbegleitende Nachweise (Teilnahmenachweise und Studienleistungen) (§ 17 RO)**

(1) Die Regelungen für Studienanteile können für Module semesterbegleitende Nachweise (Teilnahmenachweise und Studienleistungen) zur Bescheinigung/Dokumentation des ordnungsgemäßen Studiums (gegebenenfalls als

Prüfungsvorleistungen) vorsehen. Für die Teilnahmenachweise und Studienleistungen werden die CP nicht gesondert ausgewiesen. Für den Erwerb der semesterbegleitenden Nachweise gelten die folgenden Regelungen; die § 23 bis § 26 gelten entsprechend.

(2) Unter semesterbegleitenden Nachweisen sind Teilnahmenachweise im Sinne der Absätze 3 und 4 sowie Studienleistungen im Sinne der Absätze 6 und 7 zu verstehen. Studienleistungen nach Absatz 6 können nur in Modulen verlangt werden, die nicht mit einer kumulativen Modulprüfung abschließen. Satz 2 gilt nicht für die Studienanteile Musik.

(3) Ein nach der Modulbeschreibung zu einer Lehrveranstaltung geforderter Teilnahmenachweis bestätigt die regelmäßige und/oder aktive Teilnahme. Die Bescheinigung der regelmäßigen Teilnahme gilt nicht als Studienleistung im Sinne des Absatz 6. Eine Anwesenheitspflicht nach Absatz 4 soll nur festgelegt werden, wenn sie zur Gewährleistung des mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerbs zwingend erforderlich ist. Für Vorlesungen kann weder regelmäßige noch aktive Teilnahme verlangt werden. Dies gilt auch dann, wenn für eine Vorlesung eine Studienleistung im Sinne des Absatz 6 formuliert wird. Die Sätze 3–5 gelten nicht für die Studienanteile Musik.

(4) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Entsprechendes gilt für Blockveranstaltungen mit weniger als 5 Terminen. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (z.B. Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/Ehepartner, Partnerin/Partner in einer nicht-ehelichen Lebenspartnerschaft) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die oder der Lehrende im Einvernehmen mit dem oder der Modulbeauftragten, in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 24 sind zu beachten.

(5) Die Regelungen für Studienanteile oder die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass die oder der Studierende nicht nur regelmäßig im Sinne von Absatz 4, sondern auch aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Sie kann aber auch lediglich die aktive Teilnahme voraussetzen. Eine aktive Teilnahme beinhaltet je nach Festlegung durch die Veranstaltungsleitung die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Im Gegensatz zu Studienleistungen gemäß Absätze 6 und 7 werden diese Aufgaben weder benotet noch mit bestanden/ nicht bestanden bewertet.

(6) Studienleistungen können nur in den Modulen verlangt werden, die nicht mit einer kumulativen Modulprüfung abschließen. Die Studienleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie durch die Lehrende oder den Lehrenden mit „bestanden“ oder unter Anwendung des § 36 Absatz 2 mittels Note positiv bewertet wurde. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Sofern dies die Modulbeschreibung voraussetzt, ist neben der Studienleistung auch die regelmäßige Teilnahme im Sinne von Absatz 4 erforderlich.

(7) Studienleistungen können insbesondere sein

- Klausuren
- schriftliche Ausarbeitungen beziehungsweise Hausarbeiten
- Referate (mit oder ohne Ausarbeitung)
- Fachgespräche
- Arbeitsberichte, Protokolle

- Bearbeitung von Übungsaufgaben
- Durchführung von Versuchen
- Tests
- Literaturberichte oder Dokumentationen
- Exkursionen
- Portfolio
- Fachpraktische, künstlerisch-praktische oder sportpraktische Tests

Die Form und die Frist, in der die Studienleistung zu erbringen ist, entscheidet die oder der Lehrende gemäß der Modulbeschreibung und gibt sie den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien für die Studienleistung dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die oder der Lehrende kann den Studierenden die Nachbesserung einer schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

(8) Schriftliche Arbeiten, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang oder im selben Studiengang in einem anderen Modul als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 25 Absatz 1 gilt entsprechend. Um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis überprüfen zu können, sind die Lehrenden berechtigt, von den Studierenden die Vorlage von nicht unter Aufsicht erbrachter schriftlicher Arbeiten auch in geeigneter elektronischer Form zu verlangen. Der Prüfungsausschuss trifft hierzu nähere Festlegungen.

(9) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar. Die studiengangspezifische Ordnung kann regeln, dass nicht bestandene Studienleistungen zusammen mit den zugehörigen Lehrveranstaltungen zu wiederholen sind, falls die Lehrveranstaltung semesterweise angeboten wird und im Semester mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit gewährleistet ist. Sie kann auch regeln, dass die in der ursprünglichen Lehrveranstaltung nicht bestandene Studienleistung durch eine adäquate Leistung in anderer Form erbracht werden kann. Noten für Studienleistungen gehen nicht in die Modulnote ein.

(10) Beurlaubte Studierende können keine semesterbegleitenden Nachweise erwerben; § 22 Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

### **§ 14 Studienverlaufsplan; Informationen (§ 18 RO)**

(1) Jeder studiengangspezifischen Ordnung ist ein Studienverlaufsplan beizufügen; das Erfordernis entfällt bei Verwendung der Modulübersicht gemäß Anlage 5. Der Studienverlaufsplan gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots. Bei möglichem Studienbeginn sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester sind entsprechend zwei Studienverlaufspläne zu erstellen; Satz 1 zweiter Halbsatz bleibt unberührt.

(2) Die Fachbereiche richten für jeden von ihnen angebotenen Studiengang eine Webseite ein, auf der die allgemeinen Informationen und Regelungen zum Studiengang in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind. Dort sind auch das Modulhandbuch – sofern vorhanden – und der Studienverlaufsplan und, soweit Module importiert und/oder exportiert werden, die Liste des aktuellen Im- und Exportangebots des Studiengangs, veröffentlicht.

(3) Die Fachbereiche erstellen auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Studienverlaufspläne ein kommentiertes Veranstaltungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots. Dieses ist für jedes Semester zu aktualisieren und soll in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen.

(3) Die ABL richtet Webseiten ein, auf denen Informationen zu den übergreifenden Strukturen und allgemeine Regelungen in den Lehramtsstudiengängen sowie die Regelungen für die Studienanteile und gegebenenfalls die Modulhandbücher zentral hinterlegt sind.

### **§ 15 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (§ 19 RO)**

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienberatung Lehramt aufzusuchen. Im Rahmen der Studienberatung Lehramt erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in allen Fragen der Studien- und Prüfungsorganisation in den Lehramtsstudiengängen. Die Studienberatung Lehramt sollte insbesondere zu Beginn des ersten Semesters, bei Hochschulwechsel und bei deutlichen Verzögerungen im Studienverlauf in Anspruch genommen werden.

(2) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung der Fachbereiche aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen im Studienanteil. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden

- zu Beginn des ersten Semesters
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Studienleistungen zu erwerben
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen
- bei Studiengangs- bzw. Hochschulwechsel.

(3) Neben der Studienberatung Lehramt und der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(4) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. Sie wird durch die Studienberatung Lehramt organisiert. In ihr wird über die Struktur und den Gesamtaufbau der Lehramtsstudiengänge, über semesterspezifische Besonderheiten und, bei Beteiligung der Studienfachberatung, über Spezifika der Studienanteile informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

### **§ 16 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (§ 20 RO)**

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung für den Studienanteil nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan des hierfür zuständigen Fachbereichs wahr, sofern sie nicht auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren, das ihre oder seine Lehrleistung überwiegend im Studienanteil erbringt, für die Dauer der Amtszeit der Studiendekanin oder des Studiendekans übertragen wird. Bei fachbereichsübergreifenden Studienanteilen nehmen die akademischen Leitungen die Aufgabe gemeinsam wahr. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter hat insbesondere folgende

Aufgaben:

- verantwortliche Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Studienanteils im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten, dem Prüfungsausschuss und gegebenenfalls der ABL und anderen Fachbereichen;
- Beteiligung an der Evaluation des Studienanteils und Umsetzung der gegebenenfalls daraus entwickelten
- qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der ABL und der Studienkommission;
- Bestellung der Modulbeauftragten (Absatz 2).

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Für fachbereichsübergreifende Module wird die oder der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. In Pflichtmodulen muss, in Wahlpflichtmodulen soll, die oder der Modulbeauftragte eine hauptberuflich tätige Hochschullehrerin oder ein hauptberuflich tätiger Hochschullehrer (Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, Qualifikationsprofessorin oder Qualifikationsprofessor) oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehrinheit sein. Sie oder er ist in Rücksprache mit der Studiengangsleitung für alle das Modul betreffenden, inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch die studiengangspezifische Ordnung zugewiesenen organisatorischen Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung bei der Organisation der Modulprüfung, zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

## **Abschnitt V: Prüfungsorganisation**

### **§ 17 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt; Prüfungsverwaltungssystem (§ 21 RO)**

(1) Die an der Lehrkräftebildung beteiligten Fachbereiche bilden einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für alle Lehramtsstudiengänge.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an: Vier Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, davon ein Mitglied aus dem Direktorium der ABL, ein Mitglied aus der Gruppe wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe Studierende. Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes für die Lehramtsstudiengänge, sowie die Ausbildungsdirektorin oder der Ausbildungsdirektor der Lehramtsstudiengänge an der HfMDK gehören dem Ausschuss mit beratender Stimme an, sie zählen nicht zur Öffentlichkeit.

(3) Die Mitglieder werden durch die jeweilige Statusgruppe des Rats der ABL gemäß § 4 Ordnung ABL bestimmt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Den Vorsitz hat das Mitglied aus dem Direktorium der ABL. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren oder ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt. Die beziehungsweise der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die beziehungsweise der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertretung anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses können Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder der jeweiligen

Gruppen im Rat benennen. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Goethe-Universität.

(6) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen. Der Prüfungsausschuss kann außerdem Modulbeauftragte mit beratender Stimme hinzuziehen.

(7) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht.

(8) Der Prüfungsausschuss oder die oder der Vorsitzende kann die Durchführung einzelner Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren. Es ist die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Prüfungsausschusses und dessen Vorsitzender beziehungsweise Vorsitzenden.

(9) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch eine Stellvertreterin oder Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(12) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(13) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(14) Die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen sowie die Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsentscheidungen sollten elektronisch verwaltet werden; der Prüfungsausschuss kann Näheres zur Durchführung des Verfahrens regeln. Die Prüfenden wirken bei der elektronischen Erfassung der Prüfungsergebnisse mit. Zu Kontroll- und Dokumentationszwecken führen sie zusätzlich eigene Benotungslisten und bewahren sie mindestens sechs Jahre auf. Die Studierenden sind verpflichtet, die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung der Goethe-Universität und den bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

## **§ 18 Aufgaben des Prüfungsausschusses (§ 22 RO)**

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen in den Lehramtsstudiengängen verantwortlich. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung den jeweiligen Prüfenden, einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen, soweit nicht anders geregelt, insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidungen über die Erfüllung der Voraussetzungen für den Zugang zum Studiengang und über die vorläufige Zulassung (§ 7)
- Entscheidungen über den Zugang zu Modulen (§ 12);
- Festlegung der Prüfungstermine, -zeiträume und Melde- und Rücktrittsfristen und deren Bekanntgabe (§§ 21, 22);
- Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern (§ 19);
- Entscheidungen über die Prüfungszulassung (§ 20);
- Festlegungen zur Art der Bekanntgabe von Terminen und Fristen (§ 21);
- Berechnung und Bekanntgabe der Noten von Prüfungen (§ 36);
- Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen (§ 37);
- Entscheidungen über Anrechnung von Fehlversuchen (§ 38);
- Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich (§ 24);
- Entscheidungen über Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§§ 25, 26);
- Entscheidungen über Einsprüche sowie Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit diesen stattgegeben werden soll (§ 42);
- eine regelmäßige Berichterstattung in der Leitung der ABL über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, Beschwerden von Studierenden und Verfahren zu Widersprüchen;
- das Offenlegen der Verteilung der Noten;
- Anregungen zur Reform dieser Ordnung.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungsausschuss berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Kommt die Verfasserin oder der Verfasser dieser Aufforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

### **§ 19 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (§ 23 RO)**

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt, sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die von der Dekanin oder dem Dekan (des jeweiligen Fachbereichs) mit der Abnahme einer Prüfungsleistung beauftragt wurden (§ 22 Absatz 2 HessHG). Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann die oder der Modulbeauftragte eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu

bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Goethe-Universität bzw. der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst bestellt werden; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. In der Regel wird die Beisitzerin oder der Beisitzer ohne besondere Bestellung durch die Prüfende oder den Prüfenden benannt.

(5) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

## **Abschnitt VI: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren**

### **§ 20 Erstmeldung; Erklärungen und Nachweise (§ 24 RO)**

Spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung in einem Lehramtsstudiengang hat die oder der Studierende, sofern nicht bereits bei der Einschreibung zum Studium erfolgt, dem Prüfungsamt folgende Erklärungen und Nachweise einzureichen:

- a. eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende den Prüfungsanspruch im gewählten Lehramtsstudiengang noch nicht verloren hat (§ 7 Absatz 1) und ob sie oder er sich gegenwärtig in einem Studiengang mit Abschlussziel Lehramt in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren zu einer Modulprüfung oder zu einer Abschlussprüfung an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet;
- b. gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen (§ 27); später eingereichte Nachweise kann der Prüfungsausschuss auf Antrag anerkennen;
- c. gegebenenfalls Nachweise über fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse oder über andere spezifische Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Absatz 3.

### **§ 21 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (§ 25 RO)**

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Modulprüfungen sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten.

(2) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch die oder den Prüfenden im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt. Termine für mündliche Modulprüfungen (§ 29) und genaue Bearbeitungsfristen inkl. Fristbeginn und Abgabetermine für Hausarbeiten oder sonstige schriftliche Ausarbeitungen (§§ 32 bis 34) werden von der oder dem Prüfenden festgelegt; die Studierenden sind gegebenenfalls zu hören. Prüfungstermine, Zeit und Ort der Prüfungen und Bearbeitungsfristen und gegebenenfalls die Namen der Prüfenden werden möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen von der oder dem Prüfenden durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gemacht und dokumentiert. Der Prüfungsausschuss kann die Form von Bekanntmachung und Dokumentation bestimmen. Studierende können beim Prüfungsausschuss die Festsetzung von Ersatzterminen für Prüfungen aufgrund religiös bedingter Arbeitsverbote beantragen. Der Antrag ist zu begründen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann Meldefristen (in der Regel zwei Wochen) für die Modulprüfungen festsetzen, die spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Meldefristen durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden müssen.

(4) Zu jeder Modulprüfung hat sich die oder der Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich oder elektronisch anzumelden, sofern die studiengangspezifische Ordnung keine abweichende Regelung trifft. Die Meldung zu den

Modulprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt, sofern die studiengangspezifische Ordnung keine andere Zuständigkeit für die Entgegennahme der Anmeldungen vorsieht. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden. §§ 22 und 23 gelten entsprechend.

(5) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur melden beziehungsweise sie nur antreten, sofern die Voraussetzungen nach § 22 Absatz 1 vorliegen.

(6) In der Regel kann die oder der Studierende bis zwei Werktage vor dem Prüfungstermin die Meldung zur Prüfung ohne Angabe von Gründen zurückziehen; abweichende Festlegungen treffen ggf. die Regelungen für die Studienanteile. Unter besonders begründeten Umständen, wie z.B. sehr wichtigen studien- oder prüfungsorganisatorischen Gründen, kann die Rücktrittsfrist vom Prüfungsausschuss vorverlegt oder die Rücktrittsmöglichkeit vollständig ausgesetzt werden; dies ist jeweils ausdrücklich entsprechend bekannt zu machen.

### **§ 22 Zulassung zu Modulprüfungen (§ 24 RO)**

(1) Wenn die Form und die Frist bzw. nach Entscheidung durch den Prüfungsausschuss nur die Form oder die Frist der Meldung durch den Prüfungsausschuss festgesetzt wurden, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Modulprüfung; in allen anderen Fällen entscheidet die oder der Prüfende. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters. Die Zulassung erfolgt, wenn

- die Immatrikulation im entsprechenden Lehramtsstudiengang vorliegt;
- die Unterlagen nach § 20 vollständig vorliegen;
- gegebenenfalls semesterbegleitende Nachweise als Prüfungsvorleistungen oder sonstige notwendige Nachweise vollständig vorliegen. Liegen diese zum Meldezeitpunkt noch nicht vollständig vor, ist eine Zulassung unter Vorbehalt möglich;
- keine Beurlaubung vorliegt; zulässig ist jedoch die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten Kader eines Spitzenfachverbandes im Deutschen Olympischen Sportbund oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a des Grundgesetzes oder wegen der Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist;
- der Prüfungsanspruch im entsprechenden Lehramtsstudiengang noch besteht (§ 7 Absatz 1).

(2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist abzulehnen, wenn eine oder mehrere Bedingungen nach Absatz 1 nicht gegeben sind. Eine Ablehnung der Zulassung wird dem oder der Studierenden mitgeteilt. § 25 Absatz 7 findet entsprechend Anwendung.

### **§ 23 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen**

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als „ungenügend“ (6,0; 0 Notenpunkte) gemäß § 36 Absatz 2, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn zum Beispiel durch Meldung verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in

einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

(2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, eine ärztliche Bescheinigung und eine Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch die Haus-/Fachärztin oder den Haus-/Facharzt vorzulegen, aus der hervorgeht, für welche Art von Prüfung (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, länger andauernde Prüfung, andere Prüfungsformen) aus medizinischer Sicht die Prüfungsunfähigkeit für den Prüfungstermin besteht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf Grundlage des Anlage 10 der RO beigefügten Formulars darüber, ob Prüfungsunfähigkeit besteht und genehmigt gegebenenfalls den Rücktritt von der Prüfung. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(3) Die Krankheit eines von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

(4) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennung des Grundes wird zeitnah ein neuer Termin bestimmt.

(5) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis bleiben die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilen des Moduls bestehen.

#### **§ 24 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (§ 27 RO)**

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der oder des Studierenden, oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

(2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.

(4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Studienleistungen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen.

#### **§ 25 Täuschung und Ordnungsverstoß**

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch

Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungs- oder Studienleistung als mit „ungenügend“ (6,0; 0 Notenpunkte) gemäß § 36 Absatz 2 gewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach § 28 Absatz 7 abgegeben hat oder wenn sie oder er ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungs- oder Studienleistung eingereicht hat.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der aktiv an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise von der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „ungenügend“ (6,0; 0 Notenpunkte) gewertet.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung, insbesondere bei wiederholter Täuschung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbstständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung und der Erbringung weiterer Studienleistungen beschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt (§ 39 Absatz 1 Punkt 3). Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der oder dem Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie, wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel wie Funkgeräte und Mobiltelefone oder Umfang des Plagiats, und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („ungenügend“; 6,0; 0 Notenpunkte) gilt.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender kann bei wiederholten Störungen in einer Lehrveranstaltung oder mehreren Lehrveranstaltungen von der Lehrveranstaltung beziehungsweise von den Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Semesters ausgeschlossen werden; dies hat zur Folge, dass die Lehrveranstaltung beziehungsweise die Lehrveranstaltungen als nicht regelmäßig und aktiv teilgenommen gilt bzw. gelten.

(6) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0; 0 Notenpunkte) gewertet. Absatz 3 Satz 1 finde entsprechend Anwendung.

(7) Für die nach den Absätzen 1 bis 5 getroffenen Entscheidungen gilt § 42.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Für Hausarbeiten und schriftliche Ausarbeitungen gelten die fachspezifisch festgelegten Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist ein Täuschungsversuch zu prüfen.

(10) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungs- und/oder Studienleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

### **§ 26 Mängel im Prüfungsverfahren (§ 30 RO)**

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss angeordnet, dass von einer oder einem bestimmten Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch während der Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach

Prüfungsabschluss, spätestens aber binnen zwei Werktagen nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehungsweise bei der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer gerügt werden. Hält die oder der Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach Prüfungsabschluss bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

## **§ 27 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen**

Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder sonstigen Kenntnissen und Fähigkeiten ist gemäß § 60 Absatz 3 HLbG die Ausbildungsbehörde zuständig.

## **Abschnitt VII: Durchführungen der Modulprüfungen**

### **§ 28 Modulprüfungen (§ 33 RO)**

(1) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Sie sind Prüfungsereignisse, welche begrenzt wiederholbar sind und mit Noten bewertet werden.

(2) In der Regel wird pro Modul eine einzige Modulprüfung durchgeführt, welche auch im zeitlichen Zusammenhang zu einer der Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden kann (veranstaltungsbezogene Modulprüfung). Nur in inhaltlich oder didaktisch begründeten Ausnahmen können auch kumulative Modulprüfungen vorgesehen werden, deren Modulteilprüfungen im zeitlichen Zusammenhang mit unterschiedlichen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden. Kumulative Modulprüfungen dürfen aus höchstens drei Modulteilprüfungen bestehen und sollen unterschiedliche Prüfungsformen aufweisen. Bei einer kumulativen Modulprüfung darf die Prüfungsbelastung bzw. der Arbeitsaufwand für das Modul nicht höher sein als bei einer einzigen Prüfungsleistung. Bei einer kumulativen Modulprüfung dürfen für das Modul keine Studienleistungen verlangt werden. Die konkreten Festlegungen enthalten die Modulbeschreibungen. Die Einschränkungen für die kumulativen Modulprüfungen gelten nicht für die Studienanteile Musik.

(3) Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mitgeprüft.

(4) Die studiengangspezifische Ordnung legt in der Modulbeschreibung die Prüfungsform fest. Im Studiengang sollen verschiedene Prüfungsformen angewendet werden, wobei sicherzustellen ist, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen. Als Prüfungsformen für Modulprüfungen und Modulteilprüfungen kommen in Betracht:

- a) schriftliche Prüfungen, wie z.B. Klausuren, Hausarbeiten, schriftliche Ausarbeitungen (z.B. Essays, schriftliche Referate), Protokolle, Thesenpapiere, Berichte, Portfolios, Projektarbeiten, Zeichnungen, Beschreibungen;
- b) mündliche Prüfungen (in Form von Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen);
- c) andere adäquate Prüfungsformen, (z.B. Seminarvorträge, Referate, Präsentationen, fachpraktische, künstlerisch-praktische oder sportpraktische Prüfungen).

(5) Die Form und die Dauer der Modulprüfungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Bei der

Festlegung der Prüfungsform können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen (wie Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) gleichwertig sind. Sind in der Modulbeschreibung mehrere Varianten von Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins, mitgeteilt.

(6) Prüfungssprache ist Deutsch. In den Studienanteilen Neuere Fremdsprachen können die Prüfungen zum Teil oder ganz in der jeweiligen Sprache durchgeführt werden; Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(7) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen, insbesondere gelten die fachspezifisch festgelegten Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang bzw. Studienanteil oder im selben Studiengang in einem anderen Modul als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 13 Absatz 8 und § 25 Absatz 1 gelten entsprechend.

(8) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder der Goethe-Card ausweisen können.

(9) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet darüber, ob und welche Hilfsmittel bei einer Modulprüfung benutzt werden dürfen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

### **§ 29 Mündliche Prüfungsleistungen (§ 34 RO)**

(1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Studierenden sind möglich.

(2) Die Dauer dieser Prüfungen liegt zwischen mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten pro zu prüfender Studierender oder zu prüfendem Studierenden. Die Dauer der jeweiligen Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse dieser Prüfungen sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis dieser Prüfungen ist der oder dem Studierenden im Anschluss an diese Prüfungen bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch der oder des Studierenden näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Voraussetzung kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder nach Maßgabe der studiengangspezifischen Ordnung die oder der Prüfende entsprechende Nachweise verlangen.

(6) Sonstige mündliche Prüfungsformen sind gegebenenfalls in den Regelungen für Studienanteile beschrieben; Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

### **§ 30 Referate und sonstige vortragsartige Prüfungsleistungen**

(1) Referate, Präsentationen oder Seminarvorträge beinhalten die vortragsmäßige Darstellung ausgewählter wissenschaftlicher Sachverhalte. Studierende sollen zeigen, dass sie in der Lage sind, ein umschränktes Teilproblem aus einem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden aufzuarbeiten und Personen mit einem vergleichbaren Kenntnisstand gegenüber angemessen darzustellen; es können Referate mit schriftlicher Ausarbeitung (§ 32) vorgesehen sein.

(2) Referate und ähnliche Prüfungsformen können als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.

(3) Erfolgt die Bewertung zur Hälfte oder überwiegend aufgrund des mündlichen Vortrags gilt § 29 entsprechend; erfolgt die Bewertung überwiegend aufgrund einer schriftlichen Ausarbeitung, gilt § 32 entsprechend.

### **§ 31 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten (§ 35 RO)**

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Multiple-Choice-Fragen, dies beinhaltet auch Single-Choice-Fragen, sind in der Klausurarbeit zulassen, wenn dadurch der notwendige Wissenstransfer in ausreichendem Maße ermöglicht wird. Dabei sind folgende Voraussetzungen zwingend zu beachten:

1. Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen;

2. Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt. Maluspunkte für falsche Antworten sind unzulässig.

(3) Machen Multiple-Choice- und Single-Choice-Fragen mehr als 25 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, müssen außerdem folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

1. Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei eine oder einer der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss;

2. Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben. Eine Klausur, die ausschließlich aus Aufgaben nach Abs. 2 Satz 1 besteht, ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen beziehungsweise in Studiengängen mit einem Punktesystem – wenn die Zahl der von der oder dem Studierenden erreichten Punkte – die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der gleichen Prüfung beteiligten Studierenden um nicht mehr als 22 % unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. Besteht eine Klausur nur teilweise aus Aufgaben nach Abs. 2 Satz 1 und machen diese Aufgaben mehr als 25 % der in der Klausur zu

erreichenden Gesamtpunktzahl aus, so gilt die Bestehensregelung nach Satz 1 nur für diesen Klausurteil.

(4) Erscheint die oder der Studierende verspätet zur Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Der Prüfungsraum kann nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen werden.

(5) Die eine Klausur beaufsichtigende Person hat über jede Klausur ein Kurzprotokoll zu fertigen. In diesem sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 23 und § 25.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten und für die sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls beziehungsweise im Fall von Modulteilprüfungen am Umfang des zu prüfenden Modulteils orientieren. Sie beträgt für Klausurarbeiten in der Regel zwischen 60 Minuten und 120 Minuten. Die konkrete Dauer ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt.

(7) Die Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit oder der sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich unter Einsatz von in der Verwaltung der Universität stehender oder vom Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Hochschulrechenzentrum für diesen Zweck freigegebener Datenverarbeitungssysteme erbracht werden. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten müssen unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder eines fachlich sachkundigen Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 41. Die Aufgabenstellung, gegebenenfalls einschließlich einer vorhandenen Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(9) Wird im Studienanteil die Prüfungsform „Sonstige schriftliche Aufsichtsarbeit“ verwendet, ist sie in den Regelungen für Studienanteile beschrieben; die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend.

### **§ 32 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen (§ 36 RO)**

(1) Mit einer schriftlichen Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.

(3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden; § 21 Absatz 2 ist zu beachten.

(4) Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungsdauer (Vollzeit, d.h. 2 bis 5 CP Workload) umfassen. Die jeweilige Bearbeitungsdauer ist in der Modulbeschreibung festgelegt.

(5) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung mit einer Erklärung gemäß § 28 Absatz 7 versehen, bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die oder den Prüfenden, gegebenenfalls in vom Prüfungsausschuss bestimmter Weise, zu dokumentieren.

(6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 31 Absatz 7 entsprechende Anwendung.

(7) Wird im Studienanteil die Prüfungsform „Sonstige schriftliche Ausarbeitungen“ verwendet, ist sie in den Regelungen für den Studienanteil beschrieben; die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend.

### **§ 33 Portfolios (§ 37 RO)**

(1) Eine Portfolio-Prüfung dient dazu, studienbegleitend den individuellen Lern- und Entwicklungsprozess darzustellen und zu reflektieren. Die oder der Studierende soll die einzelnen Bestandteile des Portfolios mit den für ein Fach oder ein Modul relevanten Kompetenzen im Sinne einer Selbstevaluierung in Bezug setzen. In der Portfolio-Prüfung werden studienbegleitende Teilleistungen erbracht. Diese Beiträge können schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform, mündliche und praktische Leistungen sein. Das Portfolio ist auch als elektronische Sammelmappe, sogenanntes e-Portfolio, möglich. Die Modulbeschreibung trifft Angaben zum Umfang des Portfolios insgesamt. Art und Umfang der einzelnen Prüfungselemente werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen mitgeteilt. Gegenstand der Bewertung sind alle Teilleistungen; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Teilleistungen, sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.

(2) Für das Portfolio findet § 32 entsprechende Anwendung.

### **§ 34 Projektarbeiten (§ 38 RO)**

(1) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Dauer der Projektarbeiten ist in die Modulbeschreibungen aufzunehmen.

(3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

(4) Erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung überwiegend auf Basis des mündlichen Vortrags, gilt § 29, erfolgt die Bewertung überwiegend aufgrund einer schriftlichen Ausarbeitung, gilt § 32 entsprechend.

(5) Für Projektarbeiten findet, soweit nichts anders geregelt ist, § 32 entsprechende Anwendung.

### **§ 35 Fachpraktische Prüfungen und weitere Prüfungsformen (§ 39 RO)**

Sofern fachpraktische Prüfungen im Studiengang vorgesehen sind, regelt die studiengangspezifische Ordnung die Form und den Inhalt dieser Prüfungen sowie die Zahl der zu beteiligenden Prüferinnen und Prüfer. Entsprechendes gilt für die in § 28 Absatz 4 c) genannten anderen Prüfungsformen, wobei die Anwesenheit einer oder eines Beisitzenden nicht erforderlich ist.

## **Abschnitt VIII: Benotung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten; Nichtbestehen**

### **§ 36 Benotung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten**

(1) Prüfungsleistungen werden benotet. Die Benotung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen

Prüferinnen und Prüfern vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(2) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit Punkten und Noten zu bewerten. Gemäß § 24 Absatz 1 HLbG, § 20 Absatz 3 HLbGDV gilt hierfür das folgende System:

Notenpunkte	Noten	Dezimalnoten
15	sehr gut (1)	1,0
14	sehr gut (1)	1,0
13	sehr gut (1)	1,33
12	gut (2)	1,66
11	gut (2)	2,0
10	gut (2)	2,33
09	befriedigend (3)	2,66
08	befriedigend (3)	3,0
07	befriedigend (3)	3,33
06	ausreichend (4)	3,66
05	ausreichend (4)	4,0
04	ausreichend (4)	4,33
03	mangelhaft (5)	4,66
02	mangelhaft (5)	5,0
01	mangelhaft (5)	5,33
00	ungenügend (6)	6

(3) Die Noten werden dabei wie folgt festgelegt:

„Sehr gut“	Die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße.
„Gut“	Die Leistung entspricht voll den Anforderungen.
„Befriedigend“	Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.
„Ausreichend“	Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen.
„Mangelhaft“	Die Leistung weist erhebliche Mängel auf und entspricht nicht mehr den Anforderungen
„Ungenügend“	Es liegt eine völlig unbrauchbare Leistung vor.

(4) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Note für das Modul aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen). Die studiengangspezifische Ordnung kann abweichend hiervon regeln, dass sich die Note für die Modulprüfung bei kumulativen Modulprüfungen als ein nach CP gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungen errechnet. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten der einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten CP multipliziert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen CP dividiert. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Studienanteile Musik können anstelle von Satz 2–4 abweichende Regelungen getroffen werden.

(5) Wird die Modulprüfung von zwei oder mehreren Prüfenden unterschiedlich bewertet, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferbewertungen. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

### § 37 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe

(1) Eine aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ (im Sinne von Note 4,0; 05 Notenpunkte) oder besser bewertet worden ist. Andernfalls ist sie nicht

bestanden.

(2) Eine aus mehreren Teilprüfungen bestehende Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulteilprüfungen mindestens mit „ausreichend“ (im Sinne von Note 4,0; 05 Notenpunkte) bewertet worden sind, es sei denn die Modulbeschreibung regelt abweichend.

(3) Ergebnisse aus mündlichen Prüfungen werden den Studierenden sofort im Anschluss an die Prüfungen bekannt gegeben (§ 29 Absatz 4). Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse bei den anderen Prüfungsformen erfolgt in der Regel durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Für die Form der Bekanntgabe der Ergebnisse kann der Prüfungsausschuss Festlegungen treffen, wobei die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind.

## **Abschnitt IX: Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen**

### **§ 38 Wiederholung von Prüfungen; Wechsel von Wahlpflichtmodulen (§§ 45/46 RO)**

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Alle nicht bestandenen Modulprüfungen müssen wiederholt werden, sofern § 37 Absatz 2 keine Anwendung findet.

(3) Nicht bestandene Modulprüfungen (einschließlich Modulteilprüfungen) können zweimal wiederholt werden.

(4) Fehlversuche zu Modulprüfungen in einem identischen oder eng verwandten bzw. vergleichbaren Modul eines anderen Studiengangs an einer deutschen oder ausländischen Hochschule werden auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.

(5) Für die Wiederholung von schriftlichen Prüfungsleistungen kann der oder die Prüfende im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung ansetzen.

(6) Der oder die Prüfende kann im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden vor der Wiederholung einer Modulprüfung Auflagen erteilen.

(7) Zur Wiederholung einer Prüfungsleistung müssen die damit verbundenen Lehrveranstaltungen nicht erneut besucht werden, es sei denn die Modulbeschreibung regelt hiervon abweichend.

(8) Für die Festlegung der genauen Termine beziehungsweise Fristen für die Wiederholung einer Prüfungsleistung gilt § 21 Absatz 2 entsprechend. Die Wiederholungstermine bzw. -fristen sind so festzulegen, dass das Studium ohne größeren Zeitverlust fortgesetzt werden kann. Die erste Wiederholungsprüfung soll am Ende des entsprechenden Semesters, spätestens jedoch zu Beginn des folgenden Semesters durchgeführt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin jeweils nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung erfolgen. Studierende müssen Wiederholungstermine zum nächstmöglichen Termin antreten und gelten insofern als angemeldet. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine zwischenzeitliche Exmatrikulation verlängert die Wiederholungsfrist nicht.

(9) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(10) Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann in ein anderes Wahlpflichtmodul gewechselt werden. Die studiengangspezifische Ordnung legt die Anzahl der möglichen Wechsel und die sonstigen Voraussetzungen für den Wechsel fest. Es muss mindestens eine Wechselmöglichkeit vorgesehen werden.

## **§ 39 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (§ 47 RO)**

- (1) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn
1. die Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche ggf. inklusive Wechsel eines Wahlpflichtmoduls nicht bestanden ist,
  2. eine Frist für die Wiederholung einer Modulprüfung gemäß § 38 Absatz 8 überschritten wurde,
  3. ein schwerwiegender Täuschungsfall oder ein schwerwiegender Ordnungsverstoß gemäß § 25 vorliegt.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (3) Hat die oder der Studierende den Prüfungsanspruch endgültig verloren, ist sie oder er zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält die oder der Studierende gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung ein Transcript of Records (§ 44), in welchem die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte aufgeführt sind und das erkennen lässt, dass der Prüfungsanspruch im Studiengang endgültig verloren ist.

## **Abschnitt X: Ungültigkeit von Prüfungen; Prüfungsakten; Widersprüche**

### **§ 40 Ungültigkeit von Prüfungen (§ 51 RO)**

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungsergebnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenige Studien- oder Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Ergebnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Ein unrichtiges Transcript of Records ist gegebenenfalls einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Transcript of Records ist gegebenenfalls auch der entsprechende Studiennachweis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 41 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (§ 52 RO)**

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Moduls und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten (Prüfungsprotokolle, Prüfungsarbeiten nebst Gutachten) gewährt.
- (2) Die Prüfungsakten werden vom Prüfungsamt geführt. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 21 HImmaVO in der jeweils gültigen Fassung. Bestandene schriftliche Prüfungsarbeiten werden von den Prüfenden nach Bekanntgabe ihrer Bewertung fünf Jahre aufbewahrt; sie können aber auch sofort nach Bekanntgabe des Ergebnisses der entsprechenden Modulprüfung gegen Empfangsbestätigung an die Studierenden ausgehändigt werden. Nicht bestandene schriftliche Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsamt

fünf Jahre nach Bekanntgabe des endgültigen Ergebnisses der entsprechenden Modulprüfung aufbewahrt. Ist die Prüfungsentscheidung noch nicht unanfechtbar, dürfen die Prüfungsunterlagen nicht ausgesondert werden.

### **§ 42 Einsprüche und Widersprüche (§ 53 RO)**

(1) Die studiengangspezifische Ordnung kann regeln, dass gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Einspruch möglich ist. Er ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und gegen Prüferbewertungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) schriftlich Widerspruch erheben. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **Abschnitt XI: Erste Staatsprüfung; Transcript of Records**

### **§ 43 Erste Staatsprüfung**

(1) Die Lehramtsstudiengänge werden gemäß § 2 mit einer Staatsprüfung abgeschlossen; Näheres zur Staatsprüfung regelt das HLbG.

(2) Studierende bringen gemäß § 29 Absatz 2 HLbG die Noten und Notenpunkte aus 12 Modulen in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Die Regelungen für Studienanteile legen nach Maßgabe des Absatz 3 fest, welche Ergebnisse aus Modulprüfungen verpflichtend oder wählbar in die Gesamtnote eingehen; sofern es keine Vorgaben in den Regelungen für Studienanteile gibt, entscheidet die oder der Studierende darüber, welche Ergebnisse sie oder er in die Erste Staatsprüfung einbringen möchte.

(3) Für die Festlegung nach Absatz 2 Satz 2 gilt:

- Studiengang L 1: in Mathematik, Deutsch und dem wählbaren Studienanteil können jeweils für zwei, bei Grundschuldidaktik kann für eine, bei den Bildungswissenschaften können für drei Modulprüfungen Festlegungen getroffen werden;
- Studiengang L 2: in den Bildungswissenschaften und den beiden wählbaren Studienanteilen können für jeweils vier Modulprüfungen Festlegungen getroffen werden;
- Studiengang L 3: in den Bildungswissenschaften und den beiden wählbaren Studienanteilen können für jeweils vier Modulprüfungen Festlegungen getroffen werden; bei den Studienfächern Kunst und Musik können für jeweils sechs Modulprüfungen, in den Bildungswissenschaften können für diese Studierenden für zwei Modulprüfungen Festlegungen getroffen werden;
- Studiengang L 5: in den Sonderpädagogischen Fachrichtungen können für insgesamt fünf, bei den Bildungswissenschaften können für drei Modulprüfungen und beim wählbaren Studienanteil können für vier Modulprüfungen Festlegungen getroffen werden.

## **§ 44 Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse (Transcript of Records); Meldebescheinigung**

(1) Den Studierenden wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, die mindestens die Modultitel, das Datum der einzelnen Prüfungen und die Noten und Notenpunkte enthält.

(2) Die Bescheinigung bestätigt im Sinne von § 20 Absatz 2 und 3 HLbG ein ordnungsgemäßes Studium im gewählten Studiengang Lehramt inkl. Praxisphasen, wenn alle Module des gewählten Studiengangs erfolgreich abgeschlossen sind.

## **Abschnitt XII: Schlussbestimmungen**

### **§ 45 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt mit Beginn des auf den Tag ihrer Veröffentlichung im UniReport Satzungen und Ordnungen der Goethe-Universität Frankfurt am Main folgenden neuen Semesters in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023/24 aufnehmen. Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2023/24 aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge vom 16.07.2016, veröffentlicht am 28.09.2016, bis einschließlich 31.03.2032 fort.

(2) Die fachspezifischen Anhänge zur Studien- und Prüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge sind nach den Regelungen dieser Ordnung zu novellieren.

Frankfurt am Main, den 17.07.2023

**Prof. Dr. Holger Horz**

Geschäftsführender Direktor der ABL der Johann Wolfgang Goethe-Universität





## **Impressum**

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.